

# Verpflichtungszusage Z-4180

Freigabe des Zusammenschlusses Fresenius Medical Care; D.Med Gruppe; D.Med Consulting GmbH mit Verpflichtungszusagen

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundswettbewerbsbehörde

Wien, 2019

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [wettbewerb@bwb.gv.at](mailto:wettbewerb@bwb.gv.at).

## **Inhalt**

|                                                                                               |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>Verpflichtungszusage Z-4180 .....</b>                                                      | <b>4</b> |
| 1. Projektverträge.....                                                                       | 4        |
| 2. Patente .....                                                                              | 4        |
| 3. Schutz Wettbewerbsrechtlich Relevanter Informationen und von<br>Geschäftsgeheimnissen..... | 5        |
| 4. Überprüfung der Verpflichtungszusagen .....                                                | 5        |
| 5. Wirksamkeit.....                                                                           | 6        |
| 6. Abänderungsklausel .....                                                                   | 6        |
| 7. Veröffentlichung.....                                                                      | 7        |

# Verpflichtungszusage Z-4180

Im Zusammenhang mit dem Erwerb gemeinsamer Kontrolle von Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH, Bad Homburg, Deutschland ("FMC"), über D.Med Consulting GmbH, Hamburg, Deutschland ("DMC"), bietet FMC im Interesse einer raschen Freigabe des Zusammenschlussvorhabens folgende Zusagen an.

Ziel dieser Zusagen ist es, zu verhindern, dass einerseits laufende Projekte von DMC für FMCs Wettbewerber ("DMC Kunde 1") verlangsamt oder behindert werden, und andererseits, dass im Rahmen zukünftiger Projekte von DMC FMC aus wettbewerblich sensiblen Informationen einen unzulässigen wettbewerblichen Vorteil gewinnt.

Dieser Vorschlag erfolgt unabhängig unserer Überzeugung, dass das Zusammenschlussvorhaben fusionskontrollrechtlich unbedenklich ist.

## 1. Projektverträge

- 1.1. Zwischen DMC und [DMC Kunde 1] bestehen die folgenden Kooperationsverträge: [VERTRAULICH].
- 1.2. [VERTRAULICH]
- 1.3. Die Vertragstreue von [DMC Kunde 1] vorausgesetzt, verpflichtet sich DMC, die in Pkt. 1.1. genannten Verträge vollinhaltlich zu erfüllen [VERTRAULICH].

## 2. Patente

- 2.1. [VERTRAULICH]
- 2.2. DMC verpflichtet sich, [DMC Kunde 1] in Bezug auf jene Patente, die dem [VERTRAULICH] Agreement unterliegen, das Recht einzuräumen, jederzeit, und ohne weiteres Zustimmungserfordernis durch DMC, zu einem angemessenen Preis entweder für andere Projekte zu verwenden oder an Dritte zu lizenzieren.

### **3. Schutz Wettbewerbsrechtlich Relevanter Informationen und von Geschäftsgeheimnissen**

#### **3.1. [VERTRAULICH].**

Um diesen Schutz zu verstärken, verhandeln [DMC Kunde 1] und D.Med derzeit an einem besonderen Confidentiality Agreement ("NDA"), [VERTRAULICH].

FMC verpflichtet sich, auf den Abschluss des NDA bis spätestens zwei Wochen nach Closing des Zusammenschlussvorhabens hinzuwirken.

**3.2.** Wettbewerbsrechtlich Relevante Informationen im Sinne dieser Verpflichtungszusagen sind öffentlich nicht zugängliche und geheime Informationen Dritter, aus denen sich deren zünftiges Marktverhalten in Österreich ableiten lässt. "Informationen" meint Erfindungen, Trade Secrets, technische Spezifikationen, Designs, Studienergebnisse und Know-how sowie auch im Rahmen der Zusammenarbeit besprochene strategische Überlegungen. "Dritte" sind Kunden von DMC, die aktuelle oder potentielle Wettbewerber von FMC sind.

**3.3.** 3.3 FMC verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, dass die von FMC entsendeten Mitglieder der DMC Geschäftsführung und des DMC Beirats weder direkt noch über den Austausch mit anderen DMC Mitarbeitern auf Wettbewerbsrechtlich Relevante Informationen aus den in Pkt 1.1. genannten Projekten Zugriff bekommen.

**3.4.** Für andere als in Pkt. 1.1. erwähnte Projekte von DMC verpflichtet sich FMC, sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter aus den in diesen Projekten möglicherweise bekannt werdenden Wettbewerbsrechtlich Relevanten Informationen selbst oder über andere keinen unzulässigen strategischen Wettbewerbsvorteil für FMC ziehen können.

### **4. Überprüfung der Verpflichtungszusagen**

**4.1.** DMC verpflichtet sich, ab Closing des Beteiligungserwerbs an DMC einen unabhängigen Überwachungstreuhänder mit der jährlichen Überprüfung der Verpflichtungszusagen in Pkt. 1-3 nach Maßgabe dieses Pkt. 4 zu beauftragen (das "Mandat").

**4.2.** Auf Vorschlag von FMC ist im Einvernehmen mit den Amtsparteien eine natürliche Person als Überwachungstreuhänder einzusetzen. Personen mit einem besonderen wirtschaftlichen oder persönlichen Naheverhältnis zu FMC, DMC oder D.Med sind als Überwachungstreuhänder ausgeschlossen. Das Mandat, die Vergütung und ein erstes Budget des Überwachungstreuhänders sind in einer separaten Vereinbarung festzuhalten.

**4.3.** Der Umfang des Mandats umfasst folgende Rechte und Pflichten des Überwachungstreuhänders:

- i. Der Überwachungstreuhänder ist gegenüber DMC berechtigt und verpflichtet, eine repräsentative Auswahl von Mitarbeitern von DMC über die Einhaltung der Verpflichtungen schriftlich und telefonisch zu befragen.
- ii. (ii) Der Überwachungstreuhänder ist berechtigt und verpflichtet, die von FMC in die DMC Geschäftsführung und den DMC Beirat entsandten Personen über die Einhaltung der Verpflichtungen schriftlich und telefonisch zu befragen.
- iii. Auf Verlangen ist dem Überwachungstreuhänder anlassbezogen Einsicht in Unterlagen und Systeme zu gewähren, soweit dies über die Befragung hinaus zur Erfüllung des Mandats erforderlich ist.
- iv. Der Überwachungstreuhänder ist grs verpflichtet, den Amtsparteien schriftlich über die Ergebnisse der Überprüfung zu berichten. Ein Bericht hat nach den ersten zwei, fünf und elf Monaten sowie nach 23 und 35 Monaten nach Closing sowie jederzeit auf Anfrage der Amtsparteien zu erfolgen.

## **5. Wirksamkeit**

Die Verpflichtungszusagen werden nur wirksam, sofern die Amtspartei Bundeskartellanwalt ihren Prüfungsantrag beim Kartellgericht zurückzieht.

## **6. Abänderungsklausel**

Für den Fall, dass sich wesentliche Umstände oder Rahmenbedingungen ändern, die für die Abgabe dieser Verpflichtungszusagen maßgeblich waren, werden die Amtsparteien Gespräche mit den Parteien über eine Änderung oder Aufhebung der Verpflichtungszusagen führen.

## 7. Veröffentlichung

Die Verpflichtungszusagen werden mit Freigabe des Zusammenschlusses auf der Website der BWB kundgemacht. Geschäftsgeheimnisse sind in Abstimmung mit den Parteien vorab zu schwärzen.

**Bundeswettbewerbsbehörde**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

[wettbewerb@bwb.gv.at](mailto:wettbewerb@bwb.gv.at)

[bwb.gv.at](http://bwb.gv.at)